

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

Dienstag, den 22. Februar

1921

Inhalt: Senatsgesetz S. 107.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Senatsgesetz.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### 1. Zahl und Wahl der Senatsmitglieder.

##### § 1

Der Senat besteht aus 16 Mitgliedern.

##### § 2

Die Mitglieder des Senats werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt wird mittels Stimmzettel.

##### § 3

Wenn bei einer Einzelwahl die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, hat eine neue, auf die bisherigen Stimmpfänger nicht beschränkte Abstimmung stattzufinden. Wird auch bei dieser die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet eine abermalige Abstimmung über die beiden statt, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Haben im zweiten Wahlgang mehr als zwei die gleiche Höchststimmenzahl erhalten, so wird zunächst über diese nochmals abgestimmt. Erhält hierbei niemand die erforderliche Mehrheit, so kommen die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Haben wiederum mehr als zwei die gleiche Höchststimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

##### § 4

Sind mehrere Senatsmitglieder zu wählen, so findet die Wahl einheitlich statt (Mehrwahl).

Bei Mehrwahlen ist durch einen Stimmzettel zu wählen. Stimmzettel, die zu viele Namen oder denselben Namen mehrfach enthalten, sind unzulässig. Gewählt sind die Empfänger der meisten Stimmen, sofern sie die erforderliche Mehrheit erreicht haben.

Ist im ersten Wahlgange nicht die erforderliche Zahl von Senatsmitgliedern gewählt, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis die zu wählende Zahl die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Erhalten mehrere zur Wahl stehende die gleiche Stimmenzahl, ohne daß sie sämtlich als gewählt gelten können, so wird die Wahl insoweit fortgesetzt. Im Falle abermaliger Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los.

## II. Ordnung der Senatsgeschäfte.

## § 5

Die Bürgermeister bekleiden ihr Amt für die Dauer des Kalenderjahres. Scheidet einer der Bürgermeister im Laufe des Jahres aus seinem Amte, so hat die Neuwahl binnen einer Woche stattzufinden. Erfolgt sie in den letzten 3 Monaten des Jahres, so gilt sie zugleich als Wahl für das nächste Kalenderjahr.

Ein Senatsmitglied kann die Erwählung zum Bürgermeister ohne Zustimmung des Senats nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei volle Kalenderjahre das Amt des Bürgermeisters bekleidet hat. Das Ausscheiden aus dem Bürgermeisteramt während des Kalenderjahres ist nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Senats zulässig.

Bei vorübergehender Abwesenheit oder Behinderung beider Bürgermeister führt das am längsten im Amt befindliche und bei gleichem Amtsalter das an Lebensjahren älteste Senatsmitglied die Geschäfte des Präsidenten.

## § 6

Die Verteilung der Geschäftszweige unter die Senatsmitglieder erfolgt durch Beschluß des Senats. Die Beschlußfassung wird durch einen Ausschuß, dem der erste Bürgermeister, drei weitere Senatsmitglieder und ein Staatsrat angehören, vorbereitet. Der Ausschuß tritt regelmäßig vor Beginn jedes Kalenderjahres zusammen, um über die für das nächste Jahr etwa erwünschten Änderungen in der Amterverteilung zu beraten.

Einzelne Amtsgeschäfte können den Senatsmitgliedern von dem ersten Bürgermeister oder seinem Vertreter übertragen werden. Den Senatsmitgliedern steht es frei, etwaige Bedenken oder Einwendungen gegen solche Übertragung zur Entscheidung des Senats zu bringen.

## § 7

Das Verfahren in den Sitzungen des Senats und die geschäftliche Behandlung der Senatsangelegenheiten werden durch eine vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## III. Gehalt der Senatsmitglieder.

## § 8

Die Senatsmitglieder beziehen ein Grundgehalt von M 38 000; falls sie nach Art. 39 der Verfassung neben dem Senatsamt eine sonstige Berufstätigkeit ausüben, beziehen sie ein Grundgehalt von M 20 000. Neben dem Grundgehalt erhalten die Senatsmitglieder die jeweils für die höchstbesoldete Gruppe der Staatsbeamten gesetzlich festgelegten Zuschläge. Die Vorschriften des Beamtenbesoldungsgesetzes finden auf die Senatsmitglieder insoweit sinngemäße Anwendung, als sich nicht aus der Verfassung oder aus gesetzlichen Sonderbestimmungen etwas Abweichendes ergibt. Senatsmitgliedern, die aus dem Amte ausscheiden, werden ihre Bezüge für das laufende und das nächstfolgende Vierteljahr weiterbezahlt. Senatsmitgliedern, die vor Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung (§ 13) aus dem Amte scheidet, werden ihre Bezüge für ein Jahr nach dem Ausscheiden weitergewährt.

Der erste Bürgermeister bezieht eine besondere, nicht ruhegehaltsfähige Dienstaufwandsentschädigung von M 20 000, der zweite Bürgermeister eine solche von M 10 000 jährlich.

## IV Ausscheiden der Senatsmitglieder aus dem Amt.

## § 9

Den Senatsmitgliedern steht das Recht jederzeitigen Austritts aus dem Senat zu. Ein Senatsmitglied, das seine Wählbarkeit verliert, hat aus dem Senat auszuscheiden. Das gleiche gilt, wenn ein Senatsmitglied wegen seines Alters oder wegen geistiger oder körperlicher Schwäche zu einer gehörigen Amtsführung nicht mehr imstande ist.

Erforderlichenfalls hat der Senat in den Fällen der Abs. 2 und 3 das in Frage kommende Mitglied zum Austritt aus dem Senat aufzufordern. Leistet das Mitglied dieser Aufforderung keine Folge, so hat auf Antrag des Senats der Bürgerausschuß über das Ausscheiden dieses Mitglieds endgültig zu beschließen.

## § 10

Ein Senatsmitglied, das der Pflicht zur gewissenhaften Wahrnehmung seines Amtes sowie zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten der Achtung, die das Senatsamt erfordert, sich unwürdig zeigt, kann auf Antrag des Senats durch den Staatsgerichtshof seines Amtes mit oder ohne Ruhegehalt für verlustig erklärt werden. Die Vorschriften des Art. 49 der Verfassung, Satz 6, 8 bis 10, finden entsprechende Anwendung.

## § 11

Ist gegen ein Senatsmitglied ein Strafverfahren eingeleitet oder von der Bürgerchaft die Anklage vor dem Staatsgerichtshof erhoben oder vom Senat gemäß § 10 auf Amtsentsetzung angetragen, so kann der Senat beschließen, daß dieses Mitglied sich bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens unter Weiterempfang seiner Bezüge von Amtsgeschäften fernzuhalten hat.

## V. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Senatsmitglieder.

## § 12

Die Senatsmitglieder haben, unbeschadet der Vorschriften im Art. 49 der Verfassung und im § 10 dieses Gesetzes, im Falle ihres Ausscheidens aus dem Senat Anspruch auf Ruhegehalt und haben ferner ein Anrecht auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der §§ 13—19.

## § 13

Die Ruhegehaltsberechtigung der Senatsmitglieder tritt ein, sobald sie ihr Amt, wenn auch mit Unterbrechungen, drei Jahre bekleidet haben. Senatsmitglieder, die vorher durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zum Austritt aus dem Senat genötigt werden, erhalten nach Beendigung der Gehaltsfortzahlung (§ 8 Abs. 1), falls sie bis zum Eintritt in den Senat öffentliche Ämter waren, das Ruhegehalt, das ihnen für den Fall der Dienstunfähigkeit beim Verbleiben in ihrem bisherigen Amt zugestanden haben würde, andernfalls diejenigen Bezüge, die ihnen in ihrer bisherigen Stellung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit auf Grund öffentlich rechtlicher Versicherungen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Versorgungsanstaltungen zustanden, soweit ihr Recht auf diese Bezüge durch den Eintritt in den Senat erloschen ist. Die gleichen Ansprüche stehen den Senatsmitgliedern zu, denen die Bürgerchaft vor Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung gemäß Art. 36 der Verfassung das Vertrauen erzuigt.

## II. Ordnung der Senatsgeschäfte.

## § 5

Die Bürgermeister bekleiden ihr Amt für die Dauer des Kalenderjahres. Scheidet einer der Bürgermeister im Laufe des Jahres aus seinem Amte, so hat die Neuwahl binnen einer Woche stattzufinden. Erfolgt sie in den letzten 3 Monaten des Jahres, so gilt sie zugleich als Wahl für das nächste Kalenderjahr.

Ein Senatmitglied kann die Erwählung zum Bürgermeister ohne Zustimmung des Senats nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei volle Kalenderjahre das Amt des Bürgermeisters bekleidet hat. Das Ausscheiden aus dem Bürgermeisteramt während des Kalenderjahres ist nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Senats zulässig.

Bei vorübergehender Abwesenheit oder Behinderung beider Bürgermeister führt das am längsten im Amt befindliche und bei gleichem Amtsalter das an Lebensjahren älteste Senatmitglied die Geschäfte des Präsidenten.

## § 6

Die Verteilung der Geschäftszweige unter die Senatmitglieder erfolgt durch Beschluß des Senats. Die Beschlußfassung wird durch einen Ausschuß, dem der erste Bürgermeister, drei weitere Senatmitglieder und ein Staatsrät angehören, vorbereitet. Der Ausschuß tritt regelmäßig vor Beginn jedes Kalenderjahres zusammen, um über die für das nächste Jahr etwa erwünschten Änderungen in der Amterverteilung zu beraten.

Einzelne Amtsgeschäfte können den Senatmitgliedern von dem ersten Bürgermeister oder seinem Vertreter übertragen werden. Den Senatmitgliedern steht es frei, etwaige Bedenken oder Einwendungen gegen solche Übertragung zur Entscheidung des Senats zu bringen.

## § 7

Das Verfahren in den Sitzungen des Senats und die geschäftliche Behandlung der Senatangelegenheiten werden durch eine vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## III. Gehalt der Senatmitglieder.

## § 8

Die Senatmitglieder beziehen ein Grundgehalt von M 38000; falls sie nach Art. 39 der Verfassung neben dem Senatsamt eine sonstige Berufstätigkeit ausüben, beziehen sie ein Grundgehalt von M 20000. Neben dem Grundgehalt erhalten die Senatmitglieder die jeweils für die höchstbezahlte Gruppe der Staatsbeamten gesetzlich festgelegten Zuschläge. Die Vorschriften des Beamtenbesoldungsgesetzes finden auf die Senatmitglieder insoweit sinngemäße Anwendung, als sich nicht aus der Verfassung oder aus gesetzlichen Sonderbestimmungen etwas Abweichendes ergibt. Senatmitgliedern, die aus dem Amte ausscheiden, werden ihre Bezüge für das laufende und das nächstfolgende Vierteljahr weiterbezahlt. Senatmitgliedern, die vor Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung (§ 13) aus dem Amte scheidet, werden ihre Bezüge für ein Jahr nach dem Ausscheiden weitergewahrt.

Der erste Bürgermeister bezieht eine besondere, nicht ruhengehaltstypische Dienstaufwandsentschädigung von M 20000, der zweite Bürgermeister eine solche von M 10000 jährlich.

## IV. Ausscheiden der Senatsmitglieder aus dem Amt.

## § 9

Den Senatsmitgliedern steht das Recht jederzeitigen Austritts aus dem Senat zu. Ein Senatsmitglied, das seine Wählbarkeit verliert, hat aus dem Senat auszuscheiden.

Das gleiche gilt, wenn ein Senatsmitglied wegen seines Alters oder wegen geistiger oder körperlicher Schwäche zu einer gehörigen Amtsführung nicht mehr imstande ist.

Erforderlichenfalls hat der Senat in den Fällen der Abs. 2 und 3 das in Frage kommende Mitglied zum Austritt aus dem Senat aufzufordern. Leistet das Mitglied dieser Aufforderung keine Folge, so hat auf Antrag des Senats der Bürgerausschuß über das Ausscheiden dieses Mitglieds endgültig zu beschließen.

## § 10

Ein Senatsmitglied, das der Pflicht zur gewissenhaften Wahrnehmung seines Amtes sowie zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten der Achtung, die das Senatsamt erfordert, sich unwürdig zeigt, kann auf Antrag des Senats durch den Staatsgerichtshof seines Amtes mit oder ohne Ruhegehalt für verlustig erklärt werden. Die Vorschriften des Art. 49 der Verfassung, Satz 6, 8 bis 10, finden entsprechende Anwendung.

## § 11

Ist gegen ein Senatsmitglied ein Strafverfahren eingeleitet oder von der Bürgerschaft die Anklage vor dem Staatsgerichtshof erhoben oder vom Senat gemäß § 10 auf Amtsentsetzung angetragen, so kann der Senat beschließen, daß dieses Mitglied sich bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens unter Weiterempfang seiner Bezüge von Amtsgeschäften fernzuhalten hat.

## V. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Senatsmitglieder.

## § 12

Die Senatsmitglieder haben, unbeschadet der Vorschriften im Art. 49 der Verfassung und im § 10 dieses Gesetzes, im Falle ihres Ausscheidens aus dem Senat Anspruch auf Ruhegehalt und haben ferner ein Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der §§ 13—19.

## § 13

Die Ruhegehaltsberechtigung der Senatsmitglieder tritt ein, sobald sie ihr Amt, wenn auch mit Unterbrechungen, drei Jahre bekleidet haben. Senatsmitglieder, die vorher durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zum Austritt aus dem Senat genötigt werden, erhalten nach Beendigung der Gehaltsfortzahlung (§ 8 Abs. 1), falls sie bis zum Eintritt in den Senat öffentliche Beamte waren, das Ruhegehalt, das ihnen für den Fall der Dienstunfähigkeit beim Verbleiben in ihrem bisherigen Amt zugestanden haben würde, andernfalls diejenigen Bezüge, die ihnen in ihrer bisherigen Stellung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit auf Grund öffentlich rechtlicher Versicherungen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Versorgungsanstaltungen zustanden, soweit ihr Recht auf diese Bezüge durch den Eintritt in den Senat erloschen ist. Die gleichen Ansprüche stehen den Senatsmitgliedern zu, denen die Bürgerschaft vor Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung gemäß Art. 36 der Verfassung das Vertrauen entzieht.

## § 14

Das Ruhegehalt beträgt, wenn das Ausscheiden aus dem Senat innerhalb des ersten Jahres nach dem Eintritt der Ruhegehaltberechtigung erfolgt,  $\frac{2}{3}$  des Ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens und steigt nach jedem ferner im Amte verbrachten Jahre um  $\frac{1}{100}$ , bis der Betrag von  $\frac{4}{5}$  dieses Dienst Einkommens erreicht wird. Das Ruhegehaltfähige Dienst Einkommen wird nach § 36 des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nichtrichterlichen Beamten berechnet. Die §§ 41 f, 41 g, 41 h dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Bleibt das nach Abf. 1 berechnete Ruhegehalt eines Senatsmitgliedes, das bis zu seinem Eintritt in den Senat in einem öffentlichen Beamtenverhältnis stand, hinter dem Ruhegehalt zurück, das ihm bei Verbleiben in seiner Beamtenstellung zu dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Senat zugestanden haben würde, so erhöht sich sein Ruhegehalt auf den letzteren Betrag.

## § 15

Hat ein Senatsmitglied sich bei Ausübung oder in Veranlassung seines Amtes eine Krankheit oder Verwundung ohne eigenes grobes Verschulden zugezogen, durch die es zum Ausscheiden aus dem Senat genötigt wird, so erhält es auch vor Eintritt des in § 13 Satz 1 bezeichneten Zeitpunktes das Anfangsruhegehalt.

## § 16

Der Bürgerausschuß ist befugt, aus besonderen Gründen auf Antrag des Senats das Ruhegehalt über den nach den §§ 14, 15 zu zahlenden Betrag, jedoch nicht über  $\frac{4}{5}$  des Ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens hinaus, zu erhöhen.

## § 17

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht

- a) in gleicher Weise, wie dies für die nichtrichterlichen Beamten in §§ 39 a, 39 b des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nichtrichterlichen Beamten vorgesehen ist,
- b) neben einem steuerpflichtigen Einkommen aus sonstiger Tätigkeit insoweit, als der Gesamtbetrag dieses Einkommens und des Ruhegehalts über das den Senatsmitgliedern jeweilig zustehende Dienst Einkommen hinausgeht.

## § 18

Auf die Versorgung der Hinterbliebenen eines im Amte verstorbenen oder mit Ruhegehaltsberechtigung aus dem Senat ausgeschiedenen Senatsmitgliedes finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten, vom 11. Dezember 1903 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1920 entsprechende Anwendung.

## § 19

Den Berechtigten steht hinsichtlich ihrer Ansprüche der Rechtsweg offen.

## VI. Dienstverhältnis der Staatsräte und Vortragenden Räte.

## § 20

Die dem Senate beigegebenen Staatsräte und Vortragenden Räte, deren Zahl im Staatshaushalt bestimmt wird, sind nichtrichterliche Beamte und unterliegen mangels anderer ge-  
e

licher Bestimmung den für diese geltenden Vorschriften. Ihr Vorgesetzter ist der Präsident des Senats, gegen dessen Anordnungen es ihnen freisteht die Entscheidung des Senats anzurufen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen, die Beschlußfassung über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Dienstenthebung stehen dem Senate zu. In den Disziplinarverfahren treten für Verhandlungen gegen Staatsräte und Vortragende Räte an die Stelle der nach dem Gesetz vom 12. Februar 1920 von den Behörden vorzuschlagenden Beisitzer vom Senat aus seiner Mitte zu ernennende Mitglieder, an die Stelle der vom Beamtenrat vorzuschlagenden Beisitzer von den Staatsräten und Vortragenden Räten zu wählende Mitglieder.

## VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

### § 21

Mitglieder des gegenwärtigen Senats, die in den nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung, vom 7. Januar 1921 zu bildenden neuen Senat nicht gewählt werden und eine Ruhegehaltsberechtigung nach § 13 Satz 1 noch nicht erworben haben, erhalten das in § 14 vorgesehene Mindestruhegehalt und haben Anrecht auf eine diesem Ruhegehalt entsprechende Hinterbliebenenversorgung. Dies Ruhegehalt verbleibt ihnen vorbehaltlich weitergehender Rechte auch im Falle eines erneuten Ausscheidens nach späterer Wiederwahl.

### § 22

Soweit die gegenwärtigen Senatsmitglieder dem Senat bereits vor Erlass des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt vom 26. März 1919 angehört haben, finden auf sie die §§ 13—17, 19 mit der Maßgabe Anwendung, daß es ihnen innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes freisteht, an Stelle des hiernach zu zahlenden Ruhegehalts die in § 4 Abs. 8 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt festgesetzten, nach dem damaligen Honorar der Senatsmitglieder zu berechnenden Beträge als Ruhegehalt, das einer Anrechnung im Sinne des § 17 nicht unterliegt, zu wählen.

Für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften der §§ 18 und 19

### § 23

Die Ruhegehälter der vor dem Inkrafttreten des Beamtenbefoldungsgesetzes vom 24. Juni 1920 auf Grund des Art. 10 der Verfassung vom 13. Oktober 1879 und der §§ 7, 8 des Gesetzes über die Wahl und Organisation des Senats vom 28. September 1860 in den Ruhestand getretenen Senatspräsidenten und Senatssekretäre werden mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab um 50 v. H. erhöht, soweit sich die Empfänger hinsichtlich des gesamten Ruhegehaltsbetrages der Anwendung des § 17 dieses Gesetzes unterwerfen. Diese Erklärung ist innerhalb 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes abzugeben.

### § 24

Die Gesetze 1. über die Wahl und Organisation des Senats vom 28. September 1860, 2. betreffend Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes, vom 23. Januar 1889, 3. betreffend Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes, vom 5. Mai 1913, 4. betreffend die Honorare der Mitglieder des Senats, vom 10. April 1885, 5. betreffend Abänderung des vorgenannten Gesetzes, vom 29. Oktober 1913 werden, und zwar ersteres Gesetz vorbehaltlich der hinsichtlich seines § 8 in § 4 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt vom 26. März 1919 und seiner §§ 7 und 8 in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nichtrichtertlichen Beamten, vom 24. Juni 1920 vorgesehenen Anwendungsfälle, aufgehoben. Als Honorar im Sinne des § 8 des Gesetzes über

die Wahl und Organisation des Senats gilt auch in dem durch § 4 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt vorbehaltenen Anwendungsfall das nach § 36 des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nichtrichterlichen Beamten der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Dienststeinkommen. Die §§ 41 f, 41 g, 41 h dieses Gesetzes finden in dem vorgenannten und dem in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nichtrichterlichen Beamten, vom 24. Juni 1920 geregelten Fall entsprechende Anwendung. In beiden Fällen unterliegt das hiernach festgesetzte Ruhegehalt der Vorschrift des § 17 dieses Gesetzes.

Musgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1921.

**Der Senat.**